

§ 150 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Verfahren -> Titel 1 – Mündliche Verhandlung

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 150 ZPO – Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung

¹Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. ² § 149 Abs. 2 bleibt unberührt.